Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB) Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)



3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16 www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3

Bern, 8. Juli 2020 JB/TE/Z15

> Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Martin.baumann@bafu.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die SAB unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und

unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens der SAB müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Die SAB kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art, 7a. Abs. 2 vor, dass die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für



das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in Wildtierschutzgebieten Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: «Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.». Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Ebensowenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und



Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen. namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Geleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme von Jagd Schweiz, welche wir seitens der SAB vollumfänglich unterstützen und bitte Sie, dies entsprechend bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Die Präsidentin: Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé:

De manière générale, SAB (Groupement suisse pour les régions de montagnes) ne peut accepter le projet d'ordonnance qui a été mis en consultation. Les mesures et restrictions contenues dans cette ordonnance sont en contradiction avec la volonté du Parlement, exprimée lors de la révision de la loi sur la chasse. Ainsi, la marge de manœuvre des cantons est à nouveau réduite. D'autre part, certaines mesures proposées pour limiter les conflits entre les animaux et les êtres humains ont également été remaniées. Dans ce cadre, les possibilités de régulation, notamment en ce qui concerne le loup, ont été trop durcies. Pour ces différentes raisons, le SAB demande que les points litigieux soient remaniés.



Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag der SAB	Begründung
Art. 4b Regulierung von Wölfen 1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. 2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen. 3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen. 4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat. 5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des	3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.	Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.

Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss. 6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.	7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).
Art. 4d 1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich: a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter	Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:	Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.
als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. 2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt: a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in	b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;	Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.
dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;	b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier	Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.



 b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 		
Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere		
¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.	1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.	Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.
2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.		
Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;	Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3. Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;	Die Schadenschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.
Art. 9b Abs. 2 b		Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen



in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.		auf Nutztiere muss die kantonalen Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.
Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.	Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.	Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.
Art. 9b Abs.6 aentspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.	entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.	 Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von über-mässigen Wildschäden notwendig ist. 	Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.



